

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Verordnung vom 20. September 1951 über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider (GBl. S. 873),
  - die Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. September 1955 zur Verordnung über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider (GBl. I S. 644),
  - die Anordnung vom 14. Juli 1954 über die praktische Lehrzeit zu dem Hochschulstudium der Fachrichtung Markscheidkunde (ZBl. S. 359),
  - alle Bestimmungen der ehemaligen deutschen Länder, die das Markscheidewesen betreffen und die bisher noch nicht außer Kraft gesetzt worden sind.

Berlin, den 12. April 1962

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
St o p h  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung**  
**über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung**  
**der Markscheider.**

**Vom 2. Mai 1962**

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 12. April 1962 über die Oberste Bergbehörde (GBl. II S. 275) wird folgendes angeordnet:

**I.**

**Ausbildung zum Markscheider**

§ 1

Die Ausbildung zum Markscheider umfaßt:

- ein praktisches Jahr (Vorpraktikum), in der Regel 270 Arbeitsschichten mit einer bergmännischen und markscheiderischen Ausbildung,
- das erfolgreiche Hochschulstudium in der Fachrichtung Markscheidewesen, das mit dem Grad eines Diplomingenieurs abschließt,
- eine längere erfolgreiche praktische Tätigkeit,
- eine markscheiderische Probezeit, die mit der Erlangung der Zulassung endet.

§ 2

Das im § 1 vorgeschriebene praktische Jahr ist unter Aufsicht der Bergakademie Freiberg abzuleisten.

§ 3

Die Vermittlung der Absolventen führt die Bergakademie Freiberg entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch.

§ 4

(1) Nach entsprechender Praxis kann der zuständige Betrieb oder die zuständige Dienststelle den Diplomingenieur der Fachrichtung Markscheidewesen als Markscheideranwärter und damit zur Aufnahme in die markscheiderische Probezeit bei der Obersten Bergbehörde Vorschläge.

(2) Wird ein Diplomingenieur der Fachrichtung Markscheidewesen, der die Zulassung als Markscheider erwerben will, durch die im Abs. 1 genannten Stellen nicht als Markscheideranwärter vorgeschlagen, so kann er bei der Obersten Bergbehörde die Aufnahme in die markscheiderische Probezeit selbst beantragen.

(3) Die Oberste Bergbehörde prüft in jedem Falle, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die markscheiderische Probezeit gegeben sind.

§ 5

(1) Zur Vervollständigung seiner Ausbildung ist der Markscheideranwärter während der Probezeit durch die im § 4 Abs. 1 genannten Stellen wie folgt zu delegieren:

- 2 Monate an die Oberste Bergbehörde,
- 2 Monate an die Staatliche Geologische Kommission oder die Geologische Abteilung der Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. des Betriebes,
- 3 Monate in einen anderen Bergbauzweig,
- in eine weitere von der Obersten Bergbehörde festzulegende markscheiderische Probezeit, wenn der Markscheideranwärter vor der Aufnahme in die Probezeit nicht ausschließlich in einem Bergbaubetrieb eingesetzt war.

(2) Die Oberste Bergbehörde legt mit Beginn der Probezeit die Zeitpunkte und die Einsatzorte für die unter Abs. 1 Buchstaben a, c und d genannten Probeabschnitte fest.

§ 6

(1) In besonderen Fällen kann die Oberste Bergbehörde die markscheiderische Probezeit auf Antrag verkürzen.

(2) Die markscheiderische Probezeit darf nur mit Genehmigung der Obersten Bergbehörde unterbrochen werden.

(3) Ist das Ziel der Ausbildung nicht erreicht, so kann die Oberste Bergbehörde die Probezeit bis zu 12 Monaten verlängern.

(4) Erscheint nach Ablauf dieser Frist die Zulassung zur Probearbeit noch nicht gerechtfertigt, so ist der Absolvent aus der Liste der Markscheideranwärter zu streichen.

§ 7

(1) Für jeden Ausbildungsabschnitt ist durch den Werkleiter oder Dienststellenleiter ein geeigneter Mitarbeiter zu benennen, der den Markscheideranwärter in Fragen seiner fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklung anzuleiten hat. Diese Aufgabe soll in der Regel dem zuständigen Markscheider übertragen werden, soweit eine räumliche Trennung der Dienstorte eine ständige Betreuung nicht beeinträchtigt.

(2) Während seiner Probezeit hat der Anwärter ein Tagebudi zu führen, das dem Betreuer monatlich zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen und nach Beendigung der Probezeit bei der Obersten Bergbehörde einzureichen ist.

§ 8

(1) Während der Probezeit kann die Oberste Bergbehörde von dem Markscheideranwärter die Anfertigung folgender Meldarbeiten fordern:

- eine markscheiderisch-bergmännische oder planungstechnische Arbeit,
- eine geologische Arbeit.

(2) Die Aufgaben für die Meldarbeiten stellt der Betreuer. Die Themenstellungen müssen der praktischen Tätigkeit des Markscheiders oder Geologen entnommen sein. Sie sind der Obersten Bergbehörde zur Bestätigung in dreifacher Ausfertigung einzureichen.